

# VERORDNUNG ZUM SCHUTZ DES BESTANDES AN BÄUMEN IN DER STADT KRONACH

- Baumschutzverordnung -  
vom 04.05.1994

Auf Grund von Art. 12 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 1993 (GVBl. S. 833), erlässt die Stadt Kronach folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kronach vom 28.04.1994, Az. 320 - 173/7, genehmigte

## VERORDNUNG:

### § 1

#### Schutzgebiet, Schutzzweck

- (1) Im Stadtgebiet von Kronach werden innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß Abs. 2 alle in § 2 näher bezeichneten Bäume unter Schutz gestellt.
- (2) <sup>1</sup>Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist in der als Anlage beigefügten Karte M 1:50.000 grob umschrieben. <sup>2</sup>Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. <sup>3</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Karten M 1:5.000, die bei der Stadt Kronach archivmäßig verwahrt werden. <sup>4</sup>Sie können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- (3) Zweck dieser Verordnung ist, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, insbesondere ein ausgewogenes Klima sicherzustellen, die Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren sowie das Ortsbild zu beleben.

### § 2

#### Schutzgegenstand

- (1) <sup>1</sup>Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 60 und mehr cm. <sup>2</sup>Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn einer der Stämme einen Umfang von 40 oder mehr cm. hat. <sup>3</sup>Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. <sup>4</sup>Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (2) Von der Unterschutzstellung sind ausgenommen:
  1. Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen
  2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen
  3. der Baumbestand der Forstwirtschaft für forstwirtschaftliche Zwecke.
  4. Nadelgehölze

### § 3

#### Verbote

<sup>1</sup>Es ist verboten, die nach dieser Verordnung geschützten Bäume sowie die Ersatzpflanzungen im Sinne des § 5 zu entfernen, zu zerstören oder wesentlich zu verändern. <sup>2</sup>Nicht unter das Verbot fallen notwendige oder übliche Maßnahmen, die der Pflege, Erhaltung oder Unterhaltung der Bäume, der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder der Erfüllung anderer gesetzlicher Vorschriften dienen. <sup>3</sup>Für Maßnahmen der Gefahrenabwehr gilt dies jedoch nur, wenn sie unverzüglich der Stadt Kronach angezeigt werden.

## § 4 Genehmigungen

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt Kronach kann im Einzelfall die Genehmigung zur Durchführung von Maßnahmen, die unter § 3 dieser Verordnung fallen, erteilen. <sup>2</sup>Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. <sup>3</sup>Insbesondere kann die Genehmigung unter der Auflage erfolgen, Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder - soweit Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück nicht möglich sind - zweckgebundene Ausgleichszahlungen an die Stadt Kronach zu entrichten.
- (2) Die Genehmigung muss erteilt werden wenn,
  1. der Eigentümer oder sonst ein Berechtigter auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, die Maßnahmen vorzunehmen oder
  2. die Maßnahmen im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit erforderlich ist oder
  3. geschützte Bäume krank sind und ihre Erhaltung nicht im öffentlichen Interesse geboten oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Genehmigung ist bei der Stadt Kronach schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>In dem Antrag sind die betroffenen Bäume nach Art und Lage im Grundstück zu bezeichnen.
- (4) <sup>1</sup>Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Verordnung eine Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert werden sollen, so sind die Angaben im Sinn des § 4 Abs. 3 im Baugenehmigungsantrag zu machen; eines gesonderten Erlaubnisanspruches bedarf es nicht. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Erlaubnis ergeht im Baugenehmigungsverfahren.

## § 5 Ausgleichszahlungen, Ersatzpflanzungen, Pflegemaßnahmen

- (1) <sup>1</sup>Wer unter Verstoß gegen diese Verordnung Bäume entfernt, zerstört oder so wesentlich verändert und Zustände aufrecht erhält, dass die Bäume absterben, kann verpflichtet werden, Ersatzpflanzungen vorzunehmen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Ersatzpflanzungen, die nach dieser Verordnung gefordert werden. <sup>3</sup>Soweit Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück nicht möglich sind, kann der Eigentümer verpflichtet werden, eine zweckgebundene Ausgleichszahlung an die Stadt Kronach zu entrichten. <sup>4</sup>Für die Ersatzpflanzungen können Mindestgrößen und Art des Baumes näher bestimmt werden.
- (2) <sup>1</sup>Wer sonst wie unter Verstoß gegen diese Verordnung Bäume wesentlich verändert, kann verpflichtet werden, bestimmte Maßnahmen zur Pflege und zur Erhaltung der Bäume zu treffen. <sup>2</sup>Soweit solche Maßnahmen nicht möglich sind oder nicht ausreichen, um den Schaden oder die Beeinträchtigung im Sinne des Satz 1 auszugleichen, kann der Eigentümer verpflichtet werden, eine zweckgebundene Ausgleichszahlung an die Stadt Kronach zu entrichten. <sup>3</sup>Ein Verändern liegt insbesondere dann vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig beeinträchtigen oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.
- (3) Die Ausgleichszahlungen werden für die Neupflanzung von Bäumen verwendet.



§ 6  
Bemessungsgrundsätze

<sup>1</sup>Die Ausgleichszahlungen sind nach dem Wert der verursachten Bestandsminderung zu bemessen. <sup>2</sup>Dabei sind die im Anhang aufgestellten Bemessungsgrundsätze, die Bestandteil dieser Verordnung sind, anzuwenden.

§ 7  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 51.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 ohne Genehmigung Bäume entfernt, zerstört oder wesentlich verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 51.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 nicht nachkommt.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach in Kraft

Kronach, 04.05.1994

STADT KRONACH

Manfred Raum  
Erster Bürgermeister